

Antrag der Fraktion der CDU

Sonderfahrberechtigungen für freiwillige Feuerwehren, anerkannte Rettungsdienste und Katastrophenschutzeinheiten einführen

Den Rettungsdiensten und Katastrophenschutzeinheiten im Land Bremen, wie z.B. Freiwilligen Feuerwehren, Technisches Hilfswerk, Rotes Kreuz, ASB, DLRG usw. stehen immer weniger Fahrer für die Einsatzfahrzeuge zur Verfügung.

Seit 1999 dürfen mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) zudem nur noch Kraftfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t gefahren werden. Für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5 t und 7,5 t ist hingegen seit 1999 eine Fahrerlaubnis der Klasse C 1 und für Kraftfahrzeuge über 7,5 t eine Fahrerlaubnis der Klasse C erforderlich.

Hinzu kommt, dass die Einsatzfahrzeuge aus technischen Gründen in den letzten Jahren durch zusätzliche Ausrüstung auch schwerer geworden sind und dass selbst die kleineren Fahrzeuge in der Regel die Gewichtsgrenze von 3,5 t schnell überschreiten können.

Lediglich ältere, im Rettungsdienst und Katastrophenschutz tätige Personen, die vor dem 1. Januar 1999 ihre Fahrerlaubnis erworben haben, können aufgrund ihres Bestandsschutzes auch diese Fahrzeuge noch mit dem bisherigen Führerschein der alten Klasse 3 fahren.

Grund der Richtlinie 91/439 EWG vom 29. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 237) waren die Änderungen des Fahrerlaubnisrechts, insbesondere die Anpassungen der deutschen Fahrerlaubnisklassen zum 1. Januar 1999 an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

Da die Probleme in der Bundesregierung erkannt worden sind, hat der Bundesgesetzgeber durch Gesetz vom 17. Juli 2009 die Rechtsgrundlage für landesrechtliche Sonderregelungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 Tonnen bzw. 4,75 Tonnen geschaffen und die Länder zum Erlass von Vorschriften zur Ausgestaltung der Fahrberechtigung bis 4,75 t ermächtigt.

Die Organisationen hatten von diesem Zeitpunkt aus gesehen die Möglichkeit, eine interne Ausbildung und Prüfung anzubieten, die das Führen eines Fahrzeuges mit 4,75 t Maximalgewicht erlauben.

Mit dem siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 hat der Bundestag schließlich Sonderfahrberechtigungen auch für Einsatzfahrzeuge bis

7,5 t ermöglicht und die Länder ermächtigt, dies durch Verordnung zu regeln. In Bremen wurden diese Verordnungen bisher noch nicht angepasst.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, eine Verordnung zu erlassen, die Sonderfahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t, der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, ermöglicht.

Erwin Knäpper, Frank Imhoff, Silvia Neumeyer, Wilhelm Hinners, Thomas Röwekamp
und die Fraktion der CDU